



HERZLICH WILLKOMMEN BEI DER PAT-BVG!

Arbeitnehmende werden durch ihren Arbeitgeber mit dem Anmeldeformular angemeldet. Sie als versicherte Person füllen bitte zusätzlich die Gesundheitsfragen aus. Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Versicherungsausweis. Muss auf den überobligatorischen Leistungen ein gesundheitlicher Vorbehalt angebracht werden, erhalten Sie von uns eine persönliche Mitteilung. Wenn Sie 6 Wochen nach Arbeitsantritt noch keinen Versicherungsausweis erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Arbeitgeber oder bei uns.

Anmeldung
Arbeitnehmer

Selbständigerwerbende füllen bitte das separate Anmeldeformular aus. Dieses Formular gilt gleichzeitig als Anschlussvertrag. Die definitive Aufnahme erfolgt frühestens nach Prüfung Ihrer Anmeldung.

Anmeldung
Selbständigerwerbende

Von der Pensionskasse Ihres früheren Arbeitgebers steht Ihnen eine Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung genannt) zu, welche in die **PAT-BVG** einzubringen ist. Bitte veranlassen Sie die Überweisung an: **acrevis Bank** St. Gallen, zu Gunsten von **PAT-BVG**, 9001 St. Gallen, IBAN CH33 0690 0016 0084 3650 2. Nach Eingang des Geldes veranlassen wir die Gutschrift auf Ihrem individuellen Alterskonto und die Neuberechnung Ihrer Leistungen. Eingebachte Austrittsleistungen werden ab sofort verzinst.

Austrittsleistung
aus früherer Vorsorge

Mindestens jährlich erhalten Sie einen Versicherungsausweis mit Ihren Leistungen und Beiträgen. Bitte prüfen Sie jeweils Ihre persönlichen Daten und geben uns Unstimmigkeiten bekannt. Bei unterjährigen Mutationen erhalten Sie ebenfalls einen neuen Versicherungsausweis.

Versicherungsausweis

Der versicherte Lohn darf nicht höher sein als der AHV-Jahreslohn. Ob vom AHV-Lohn ein Koordinationsbetrag abgezogen wird und wie hoch dieser ist, hängt vom für Sie gültigen Vorsorgeplan ab. Zum Versicherungsausweis erhalten Sie einen Beschrieb des Vorsorgeplans. Selbständigerwerbende wählen ihre Pläne selbst, für Arbeitnehmende wird er vom Arbeitgeber im Einverständnis mit den Versicherten gewählt. Mehrere Vorsorgepläne sind zulässig, wenn Personenkreise nach objektiven Kriterien gebildet werden und der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten ist.

Versicherter Lohn

Arbeitnehmenden werden die Pensionskassenbeiträge monatlich vom Lohn abgezogen. Mindestens die Hälfte bezahlt der Arbeitgeber. Eine höhere Beteiligung des Arbeitgebers ist freiwillig. Die Beitragssätze finden Sie im Beschrieb des Vorsorgeplans.

Beiträge

Sie sind bei der **PAT-BVG** für die Folgen im Alter sowie bei Tod und Invalidität versichert.

Leistungen

Im Versicherungsausweis ist Ihre maximal mögliche Einkaufssumme in die reglementarischen Leistungen ausgewiesen. Diese gilt, sofern Sie alle Austrittsleistungen aus früheren Pensionskassen in die **PAT-BVG** eingebracht haben. Tätigen Sie Einkäufe, ohne sämtliche Austrittsleistungen eingebracht zu haben, müssen Guthaben auf Freizügigkeitskonti etc. von der maximal möglichen Einkaufssumme abgezogen werden. Ansonsten wird die Steuerbehörde den Abzug vom Einkommen nicht akzeptieren.

Freiwillige Einkäufe

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Pensionierung vorzufinanzieren.